

Landratsamt Freudenstadt

Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte

für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990, BGBl. I S. 1690, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefGZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75) ergeht folgende Verordnung:

§ 1

Beförderungsentgelte

(1) Die Beförderungsentgelte im Landkreis Freudenstadt werden wie folgt festgelegt:

Preisstufe	Leistungen	Grundgebühr	Taxe und km-Preis
1	<u>Rundfahrt:</u> Fahrt, bei der der Fahrgast zum Ausgangspunkt zurückkehrt	3,40 Euro einschließlich der ersten Fortschalteinheit	je angefangene 86,96 m/0,10 Euro (1,15 Euro je km)
2	<u>Zielfahrt:</u> Fahrt, bei der der Fahrgast nicht an den Ausgangspunkt zurückkehrt	3,40 Euro einschließlich der ersten Fortschalteinheit	je angefangene 43,48 m/0,10 Euro (2,30 Euro je km)
Tarif Großraumtaxi Anwendung: Beförderung von mindestens 5 Personen mit Fahrzeugen, die mit 6 und mehr Sitzplätzen bauartbedingt in Fahrtrichtung ausgestattet sind.			
3	<u>Rundfahrt:</u> Fahrt, bei der die Fahrgäste zum Ausgangspunkt zurückkehren	3,40 Euro einschließlich der ersten Fortschalteinheit	je angefangene 66,67 m/0,10 Euro (1,50 Euro je km)
4	<u>Zielfahrt:</u> Fahrt, bei der die Fahrgäste nicht an den Ausgangspunkt zurückkehren	3,40 Euro einschließlich der ersten Fortschalteinheit	je angefangene 33,33 m/0,10 Euro (3,00 Euro je km)

(2) Wird eine Taxe bestellt, so wird der Anfahrtsweg innerhalb der Betriebssitzgemeinde nicht berechnet.

- (3) Die Wartezeit wird bei Tag und Nacht mit 28,00 Euro pro Stunde (0,10 Euro je angefangene 12,86 Sekunden) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 2

Zuschläge

- (1) Für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr wird ein Nachzuschlag und an Sonn- und Feiertagen von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr ein Sonn- und Feiertagszuschlag erhoben.
- (2) Der Zuschlag wird in den Kilometertarif integriert. Er beträgt jeweils maximal 3,50 Euro.
- (3) Die Berechnung des Zuschlages erfolgt
- in der Preisstufe 1
durch einen Kilometerpreis von 1,50 Euro für die ersten 10 Kilometer (66,67 m/0,10 Euro), danach erfolgt die Rückschaltung auf 1,15 Euro je km,
 - in der Preisstufe 2
durch einen Kilometerpreis von 3,00 Euro für die ersten 5 Kilometer (33,34 m/0,10 Euro), danach erfolgt die Rückschaltung auf 2,30 Euro je km,
 - in der Preisstufe 3
durch einen Kilometerpreis von 1,85 Euro für die ersten 10 Kilometer (54,05 m/0,10 Euro), danach erfolgt die Rückschaltung auf 1,50 Euro je km,
 - in der Preisstufe 4
durch einen Kilometerpreis von 3,70 Euro für die ersten 5 Kilometer (27,03 m/0,10 Euro), danach erfolgt die Rückschaltung auf 3,00 Euro je km.
- (4) Für jedes größere Handgepäck und jedes Kleintier darf ein Zuschlag von 0,50 Euro erhoben werden. Hierbei sind mehr als 5 Zuschläge nicht zulässig.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr im Bereich des Landkreises Freudenstadt (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Für Fahrten über diesen Bezirk hinaus können die Beförderungsentgelte mit dem Fahrgast frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt darauf hinzuweisen.

§ 4

Sonderbestimmung

- (1) Auftragsfahrten im öffentlichen Linienersatzverkehr (z.B. Linientaxi, Anruf-Sammel-Taxi) unterliegen nicht dieser Verordnung.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Freudenstadt über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 01.09.2012 außer Kraft.

Freudenstadt, den 03.02.2015
Landratsamt

gez.

Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat